Allgemeine Einkaufsbedingungen der DRF Aviation Services GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unser Vertragspartner wird im Folgenden als „Lieferant" bezeichnet.

(2) Allen unseren Bestellungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende oder darüberhinausgehende Verkaufs- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, sie werden weder durch vorbehaltlose Annahme der Ware noch durch Bezahlung Vertragsinhalt.

(3) Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Lieferanten, wie z.B. für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

2. Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss und Durchführung

(1) Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sowie Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

(2) Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang an, so ist DRF zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.

(3) Bei erstmaligen Bestellungen oder bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen ist vor endgültiger Fertigung die von uns geforderte Anzahl Musterstücke, als solche kenntlich gemacht, uns vorzulegen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch uns gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Wir weisen mangelhafte sowie sonst von unseren oder sonstig geltenden Vorschriften abweichende Ware zurück. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Ware ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

(4) Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen, insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen und Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Auch die Urheberrechte hieran behalten wir uns vor. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen und zurückzubehalten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung uns unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informant-Ionen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(6) Der Lieferant hat auf unseren Wunsch Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen, sofern die Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind. Dadurch anfallende Mehrkosten tragen wir unter den Voraussetzungen der Ziff. 3 Abs. 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen; Minderkosten sind zu unseren Gunsten zu berücksichtigen.

(7) Der Lieferant nimmt ohne unsere vorherige schriftlache Zustimmung keine Änderungen, z.B. im Design, in der Zusammensetzung, in der Versendungsart oder der Verpackung der Ware, vor.

(8) Die vollständige oder überwiegende Durchführung des Vertrages durch Dritte bedarf unserer Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen jegliche Nachforderungen aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „Frei Haus" ebenso wie die Kosten von Verpackungen, Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll ein. Ist ein Preis „ab Werk", „ab Lager" oder ähnliches vereinbart, ist auf unseren Wunsch ein von uns zu benennender Spediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) In dem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

(3) Wenn und soweit wir dies wünschen, ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und sie bei uns auf seine Kosten abzuholen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem und für den Lieferanten wiederverwendbarem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des für die Verpackung berechneten Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

(4) Rechnungen/Gutschriften sind uns in einfacher Ausfertigung unter Angabe der zugrundeliegenden Lieferungen per Post zuzusenden an

Rita-Maiburg-Straße 2, 70794 Filderstadt

bzw. in Gold-konformer elektronischer Form per E-Mail an:
kreditoren@drf.de

Auf Rechnungen und Gutschriften muss Folgendes genau angegeben sein:
- DRF Aviation Services GmbH, Lieferantennummer
- DRF Aviation Services GmbH, Bestellnummer
- DRF Aviation Services GmbH, Artikelbezeichnung
- DRF Aviation Services GmbH, Artikelnummer
- Bruttogewicht und Nettogewicht in kg

Die Rechnung muss alle Anforderungen des § 14 UStG bzw. innerhalb der EU der EU-Norm 2006/112/EG Abschnitt 4 und 5 in Verbindung mit der Norm 2010/45/ EU und außerhalb der EU der jeweils national gültigen Vorschriften für eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllen.

Warenbegleitdokumente sind stets zusammen mit der Ware an die Lieferadresse zuzusenden.

Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu, es sei denn, der Lieferant weist uns nach, dass er die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

(5) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen etc. vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang einer Rechnung und aller vereinbarten Bescheinigungen.

(6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt sowie Einhaltung der Ziff. 5 Abs. 4, 5 dieser Bedingungen, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, ebenfalls gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt sowie Einhaltung der Ziff. 5 Abs. 4, 5 dieser Bedingungen.

Zum Skontoabzug berechtigende Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn wir die erforderliche Leistungshandlung innerhalb der Zahlungsfrist vornehmen.

(7) Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin und Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gem. Ziff. 3 Abs. 4 und Erfüllung der Verpflichtungen gem. Ziff. 5 Abs. 4 und 5 dieser Einkaufsbedingungen. Die Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

(8) Eine vom Lieferanten geltend gemachte Preiserhöhung aufgrund einer Änderung gemäß Ziff. 2 Abs. 6 dieser Bedingungen haben innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Änderungsmitteilung bei uns und vor Durchführung der Änderung zu erfolgen. Wird die Preiserhöhung nicht innerhalb angemessener Frist und/oder wird sie erst nach Durchführung der Änderung geltend gemacht, entfällt ein entsprechender Anspruch des Lieferanten. Wir

weisen den Lieferanten in der Änderungsmitteilung hierauf hin. Der Lieferant hat anfallende Mehrkosten zu belegen. Auf eine eventuell durch die Änderung erforderliche Verschiebung des Liefertermins hat der Lieferant unverzüglich hinzuweisen.

(9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Forderungen abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Geldforderung, die im Rahmen eines Handelsgeschäfts abgetreten wird oder wenn der Lieferant seinem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. Der Lieferant darf im Hinblick auf seine Verpflichtungen uns gegenüber nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit sein Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Gleiches gilt für eine Aufrechnung durch den Lieferanten.

4. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit, Verzug

(1) Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Die Liefertermine und Fristen sind eingehalten, wenn die Ware an diesem Tag bei uns oder bei der von uns genannten Lieferanschrift eingeht. Spätestens am Tage des Versands ist uns eine Versandanzeige inklusive einer Kopie des Lieferscheins und aller notwendigen Zertifikate (Sendungsnummer (AWB), EASA Form 1, FAA 81303 dual release, Certificate of conformity etc.) vorab per Fax oder E-Mail zuzuleiten an: material@drf.de.

(2) Vorab- und Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

(3) Bei Abrufaufträgen ist uns die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruftermine für die Teillieferungen vorbehalten. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.

(4) Lagerzeitbegrenzte Materialien müssen eine Restlaufzeit von mindestens 80% aufweisen.

(5) Treten Umstände ein oder werden dem Lieferanten Umstände erkennbar, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, muss er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet uns der Lieferant für hierdurch entstandene Schäden, es sei denn, die unterbliebene oder verspätete Benachrichtigung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten.

(6) Bei vorzeitiger Anlieferung der Waren sind wir berechtigt, diese bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Gleiches gilt für den Fall, wenn wir die Waren auf Grund des Lieferverzuges erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigen.

Bei vorzeitiger Anlieferung beginnen die Fristen der Nr. 3 Abs. 6 dieser Bedingungen erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

5. Gefahrübergang, Dokumente

(1) Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus an unseren Sitz oder an die von uns genannte Lieferanschrift, die der Lieferant zu erfragen hat.

Dies sind die Erfolgsorte für die Verpflichtungen des Lieferanten. Der Lieferant trägt daher bis zur Ablieferung an einem dieser Orte die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts und der zufälligen Verschlechterung der Ware, es sei denn, es wurde eine anders lautende Vereinbarung getroffen oder der Transportunternehmer wurde von uns bestimmt oder wir führen den Transport selbst durch. Diese Gefahrübertragungsregeln gelten auch, wenn die Lieferungen nicht innerhalb der von uns genannten täglichen Anlieferzeiten erfolgen und daher nicht entgegengenommen werden. Der Lieferant hat die Anlieferzeiten zu erfragen.

(2) Der Lieferant und die von ihm damit beauftragten Personen haben sich an der jeweiligen Lieferanschrift beim dortigen Empfang zuerst anzumelden und die Sicherheitsinstruktionen und sonstigen Anweisungen stets zu befolgen.

(3) Die Abnahme der Waren gilt als erfolgt, wenn der Empfang der Ware von uns quittiert wurde.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche, die Ware betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Messprotokolle, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen, Konformitätserklärungen, Montage- und Betriebsanleitungen, Packzettel, Lieferscheine, Lufttüchtigkeitszeugnisse, Sicherheitsdatenblätter etc.) unentgeltlich und kostenfrei bei Anlieferung der Ware zu übereignen und zu übergeben. Auf unseren Wunsch hat uns der Lieferant die genannten Dokumente in einer für uns verwertbaren elektronischen Form zu übermitteln.

Die Dokumente müssen enthalten:
- DRF Aviation Services GmbH, Lieferantennummer
- DRF Aviation Services GmbH, Bestellnummer
- DRF Aviation Services GmbH, Artikelbezeichnung
- DRF Aviation Services GmbH, Artikelnummer
- Bruttogewicht und Nettogewicht in kg
- Bestimmungsort der Ware

Luftfahrtmaterialien müssen die gemäß den EASA-Vorschriften (European Aviation Safety Agency) entsprechende Dokumentation enthalten.

Sind die vorgenannten Dokumente ganz oder teilweise unvollständig, müssen wir die Ware nicht abnehmen, können die Bezahlung verweigern und können die evtl. durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstandenen Kosten vom Lieferanten erstattet verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Nichtbeachtung nicht zu vertreten.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, er hat die nicht ordnungsgemäße bzw. verspätete Abgabe nicht zu vertreten. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

6. Unsere weiteren Rechte

6.1 Unsere weiteren Rechte und weitere Pflichten des Lieferanten

(1) Vor der Feststellung von Mängeln, etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen Beauftragten von uns beim Lieferanten, stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.

(2) Wir haben das Recht, die Ware beim Lieferanten auf Mängelfreiheit und Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu überprüfen.

(3) Wir sind unbeschadet der gesetzlichen oder in diesen Einkaufsbedingungen statuierten Regelungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sachlich rechtfertigende Gründe vorliegen. Ein sachlich rechtfertigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er nicht nur vorübergehend zahlungsunfähig ist. Auch dann, wenn der Lieferant nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, unseren Anforderungen bezüglich Qualität und Ausführung zu genügen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.2 Weitere Pflichten des Lieferanten

(1) Die zu liefernde Ware ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sachgemäß zu verpacken und vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäß unseren Anweisungen ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet uns für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass der Lieferant die Ware unsachgemäß verpackt oder entgegen unseren Anweisungen gekennzeichnet hat, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen eine Selbstauskunft durchzuführen und uns die entsprechenden Betriebszulassungen (z.B. EASA, ISO etc.) zur Verfügung zu stellen. Beim Erlöschen einer Betriebszulassung ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Ware in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, die Standards des Verbands der Elektrotechnik (VDE) für elektrische Teile, die anwendbaren DIN-Normen, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, luftrechtliche Vorschriften etc. zu beachten. Er hat uns von allen öffentlichen und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften freizustellen, es sei denn, er ist hierfür nicht verantwortlich. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Atteste hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

(5) Der Lieferant wird alle einschlägigen nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben und Richtlinien, die auf die Verwendung gefährlicher Stoffe anwendbar sind, insbesondere die deutsche Verordnung zum Schutz

vor gefährlichen Stoffen und die im Anhang 1 zu dieser Verordnung genannten EU-Richtlinien einhalten.

Sollte der Bestellumfang mit den entsprechenden Vorschriften nicht übereinstimmen, so ist dieser vom Lieferanten entsprechend kostenlos zu ändern. Fehlende Schutzteile sind kostenlos nachzuliefern und einzubauen.

(6) Der Lieferant erfüllt auf eigene Kosten etwaige Anforderungen an die in der Ware enthaltenen Stoffe und ihre nach dem Vertrag vorgesehene Verwendung durch uns nach der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006) (nachfolgend „REACH") in der jeweils aktuellen Fassung und gewährleistet die Verkehrsfähigkeit der Ware unter REACH. Soweit erforderlich, müssen die Stoffe insbesondere fristgerecht vorregistriert und nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sein. Erforderliche Informationen und Dokumentationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) hat uns der Lieferant stets aktuell zukommen zu lassen. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist er für die Einhaltung der Anforderungen nach REACH über einen Alleinvertreter gemäß Artikel 8 REACH verantwortlich. Wir sind für die Einhaltung der Anforderungen nach REACH nicht verantwortlich.

(7) Der Lieferant ist im Falle einer Verletzung seiner Pflichten gemäß Ziff. 6.2 Abs. 6 dieser Einkaufsbedingungen zum Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens (einschließlich Aufwendungen und Kosten einer Rechtsverfolgung) verpflichtet und hat uns von allen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Pflichtverletzung ergeben, freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Rechte von uns, insbesondere etwaige Zurückbehaltungs-, Rücktritts und Kündigungsrechte, bleiben unberührt.

(8) Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüf mittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

(9) Soweit Behörden, die für die Luftsicherheit u.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, ist der Lieferant verpflichtet, den Behörden den gewünschten Einblick zu gewähren und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7. Gewährleistung bei Sachmängeln

(1) Wir werden bei uns eingehende Waren unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang und nach Art der Ware und deren Verwendungszweck tunlich ist. Die Untersuchung i.S.d § 377 Abs. 1 HGB ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, erfolgt. Die Rüge i.S.d. § 377 Abs. 1 HGB ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht; Gleiches gilt bei verdeckten Mängeln i.S.d § 377 Abs. 3 HBG ab Entdeckung des Mangels.

Wenn die Lieferungen aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit eine längere Untersuchung als die genannten drei Arbeitstage gebieten, verlängert sich unsere Untersuchungspflicht entsprechend.

(2) Der Lieferant haftet für etwaige Mängel der Ware uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Wir sind auch berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten die Ware auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder durch einen Dritten nachbessern zu lassen.

(4) Das Recht zur Selbstvornahme sowie zum Aufwendungsersatz haben wir auch in Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

(5) Anstelle der in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB enthaltenen zweijährigen Verjährungsfrist gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. In allen übrigen Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(6) Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, wenn der Lieferant aus unserer Sicht nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein handelt, zur Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein.

(7) Werden wir von einem unserer Abnehmer der gelieferten Waren wegen der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Sache in Anspruch genommen, verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche des Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant uns die Sache abgeliefert hat.

8. Rechtsmängel und Schutzrechte

(1) Für Rechtsmängel hat der Lieferant nach den gesetzlichen Regeln einzustehen.

(2) Anstelle der in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB enthaltenen zweijährigen Verjährungsfrist gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. In allen übrigen Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(3) Werden wir von einem unserer Abnehmer der gelieferten Waren wegen eines Rechtsmangels der vom Lieferanten gelieferten Sache in Anspruch genommen, verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche des Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant uns die Sache abgeliefert hat.

(4) Sobald der Lieferant feststellt, dass ein Rechtsmangel vorliegt, wird er uns unverzüglich hiervon unterrichten. Machen Dritte gegen uns in Bezug auf die gelieferte Ware Rechte geltend, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Der Lieferant stellt uns und unseren Kunden von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern frei.

(5) Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge von uns oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung allein uns zu, wenn sie ausschließlich auf eigenem Know-how von uns beruhen und/oder wenn wir die gesamten Entwicklungskosten tragen. Wir sind in diesem Falle allein berechtigt, eine ggf. erforderliche Registereintragung zu beantragen. Ist eine Übertragung solcher Schutzrechte auf uns nicht möglich, wird uns ein ausschließliches, dem Entwicklungszweck entsprechendes, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Der Lieferant ist durch die Rechteübertragung und Rechteeinräumung gemäß dieser Ziffer 8 Abs. 5 nicht im Verkauf seiner Produkte im Sinne von Art. 5 b) der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 und im Sinne von Art. 4 lit. e) der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 beschränkt.

9. Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz

(1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen eines Fehlers des Produkts, der auf die gelieferte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von diesen Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit die Ursache in dessen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr einer späteren Haftung auf Grund eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware und/oder auf Grund fehlender vereinbarter Spezifikationen und/oder Nichteinhaltung vertraglicher Zusicherungen und/oder einer nicht vertragsgemäßen Verpackung erforderlich erscheinen, insbesondere Aufwendungen für einen Rückruf, sind uns vom Lieferanten zu erstatten, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich. Dies gilt auch für alle sonstigen Aufwendungen, die sich aus und im Zusammenhang mit der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ergeben. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Unberücksichtigt hiervon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch wie folgt, zu versichern:

Die Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. für Personenschäden einerseits und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) andererseits je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 10 Mio.

Die Versicherung muss einen dem Produkthaftpflicht-Modell des GDV, Stand: August 2008

(nachfolgend „Produkthaftpflicht-Modell"), gleichwertigen Versicherungsschutz gewährleisten und Personen und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften, Ein- und Ausbaukosten (auch für Teile und Zubehör von Luft-, Wasser- und Kraftfahrzeugen) und Schadensereignisse außerhalb von Deutschland (ausgenommen USA und Kanada), insbesondere innerhalb der Europäischen Union, einschließen sowie eine konventionelle Serienschadensklausel (Ziff.8.3Produkthaftpflichtmodell) enthalten.

Die Rückrufkostenversicherung mit mindestens einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr.

Sämtliche Versicherungen müssen während der Dauer dieses Vertrages und bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung bestehen; auf Verlangen sind uns die Versicherungspolicen zur Einsicht vorzulegen.

Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung, Werkzeuge

(1) An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Gegenständen und Dokumenten, wie z.B. Anlagen, Werkzeugen, Geräten, Mustern, Plänen, Entwürfen, behalten wir uns das Eigentum vor. Dies gilt auch für solche Gegenstände, die zur Auftragsdurchführung von dem Lieferanten für uns auf Kosten der DRF angeschafft wurden. Der Lieferant darf diese Sachen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einsetzen und muss sie nach Auftragsdurchführung sowie auf unsere Aufforderung an uns zurückgeben. Er ist verpflichtet, diese uns gehörenden Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherer aus den vorgenannten Schadensereignissen ab, die Abtretung nehmen wir hiermit an. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, an unseren Anlagen, Werkzeugen und Geräten etc. etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, unser Eigentum ordnungsgemäß aufzubewahren und, soweit zumutbar, als unser Eigentum zu kennzeichnen. Unser Eigentum darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungs- übereignet, verpfändet etc. werden. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(2) Jegliche Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der gem. vorstehendem Absatz überlassenen Sachen durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Eine Verarbeitung oder eine Umbildung wird für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.

(3) Werden die von uns überlassenen Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen, durch die Vermischung oder Verbindung entstehenden Gegenständen zur Zeit dieser Vorgänge. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Dieser Anteil bemisst sich an dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der genannten Vorgänge. Der Lieferant verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(4) Alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, vertraulichen Unterlagen und Informationen sind vom Lieferanten strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt, überlassen oder diesen sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sieerlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Alles, was wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder von uns bezahlt wird, darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Lieferanten für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

(5) Soweit die uns gemäß Abs. 2 und/oder Abs. 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl insoweit verpflichtet.

(6) Wir haben zur Betriebsstätte des Lieferanten nach entsprechender Vorankündigung zu den üblichen Zeiten Zutritt, um das Eigentum und die diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten zu überprüfen.

(7) Stellt der Lieferant zur Durchführung des Vertrages auf unsere Kosten Werkzeuge her, gleichgültig ob diese eigens ausgewiesen oder im Gesamtpreis enthalten sind, so besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge in unser Eigentum übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge bis zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist nach Durchführung des Vertrages sowie auf unsere Anforderung verpflichtet, die Werkzeuge an uns herauszugeben. Ziff. 10 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 gelten entsprechend.

11. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der Ware, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder vor Ablauf dieser Frist die Lieferung der Ware ein, so hat er uns drei Monate im Voraus zu informieren und uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Geheimhaltung, Werbung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) Der Lieferant hat Unterlieferanten gem. Ziff. 10 Abs. 4, Ziff. 12 Abs. 1 zu verpflichten.

(3) Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

13. Abschließende Regelungen

(1) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist für sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz der Gerichtsstand. Allerdings sind wir auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptsitz zu verklagen. Vorstehende S. 1, 2 gelten auch, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz im Ausland hat.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir und die mit uns verbundenen Unternehmen die Kontaktinformationen des Lieferanten, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichern und nutzen dürfen. Sämtliche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer und Bevollmächtigte von uns sowie die mit uns verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Lieferanten weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen etc.).